

Nutzungsbedingungen SY BAV 41 „Bine Gaßmann“

I. Vergabe

1. **Das Boot kann von allen zur selbständigen Führung einer Segelyacht geeigneten Vereinsmitgliedern mit SRC- Funkschein genutzt werden. Als geeignet ist in der Regel jeder anzusehen, der mindestens im Besitze eines SKS- Scheins ist. Ein weiteres Crewmitglied muss zumindest über den SBF See verfügen.**
2. **Die Kostenbeteiligung beträgt in der Vorsaison und Nachsaison 1.250,-€, in der die Hauptsaison von Mitte Juni bis Mitte Sept. 1.450,- €.**

Die zu entrichtende Kautions beträgt 2.000 € pro Schadensfall)

Legt das Mitglied nicht spätestens 14 Tage vor Törnbeginn eine Kautionsversicherung in dieser Höhe vor, wird der Kautionsbetrag mit der 2. Hälfte der Kostenbeteiligung eingezogen (S. Buchungsvordruck)

3. **Die Zahlung der Kostenbeteiligung ist zur Hälfte bei Buchung der Yacht fällig, die 2. Hälfte wird 14 Tage vor Törnbeginn eingezogen. (I.Ü. s. Buchungsvordruck)**
4. Die Vergabe der Yacht erfolgt nach Reihenfolge der Buchungen und Zahlungseingang. Ein bestimmter Zeitraum kann über **max. 2 Wochen** reserviert werden. Meldet sich ein weiterer Interessent, muss der Reservierende binnen 24 Std entscheiden, ob er den Zeitraum nutzen will, andernfalls das Boot anderweitig vergeben wird. **Das Boot kann für höchstens 4 zusammenhängende Wochen genutzt werden, jedoch nicht von einem einzigen Mitglied über diesen Zeitraum. Nach Ablauf dieser Zeit muß es wieder im Heimathafen festgemacht haben. Teilen sich mehrere Schiffsführer diese Zeit („Kettentörns“), so haften sie für eventuelle Schäden, deren Verursacher unklar bleibt, gesamtschuldnerisch.** Wiederholungsbuchung ist möglich. Während der Sommer- und Herbstferien wird die Yacht vordringlich an solche Mitglieder vergeben, die wegen ihrer Kinder oder eigener Tätigkeit an die Sommerferien gebunden sind.
5. **Kurzzeitcharter, also Nutzung des Bootes für weniger als 1 Woche, kann frühestens 14 Tage vor Beginn gebucht werden und auch nur, wenn keine Beeinträchtigung regulärer Nutzung zu befürchten ist. Das Nutzungsentgelt berechnet sich tageweise (Wochennutzung/ 7 x Buchungstage) Hinzu kommen bei Übernahme bzw Rückgabe außerhalb der regulären Übernahme-/ Rückgabetage (Sa./Fr.) je 20,- €, die unmittelbar dem Bootsmann in Heiligenhafen zu zahlen sind (Terminzulage).**
6. Kann das Mitglied den Törn nicht antreten, so teilt er dieses **unverzüglich** mit. Kann Ersatz gestellt oder über ein „last-minute- Angebot“ gefunden werden, so wird der Kostenanteil in voller Höhe bzw zu 50% zurückerstattet. Andernfalls verfällt der Anteil. Der Abschluss einer **Rücktrittsversicherung** wird deshalb dringend angeraten.
7. Das Fahrtgebiet erstreckt sich auf die gesamte Ostsee, einschließlich Polen, Litauen, Lettland, Kattegat und Skagerrak (oder nach Vereinbarung). Ausgenommen ist wegen des Tiefganges der Gulborgsund!

II. Beginn der Nutzung/ Sorgfaltsregeln

8. **Die reguläre Nutzungszeit beginnt am jeweiligen SA. Das Boot kann jedoch bereits am FR ab ca. 1800 betreten werden, sofern die Reinigungskraft ihre Arbeiten abgeschlossen hat und keine Reparaturen anstehen. Mit dem Bootsmann ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen (Tel.: 0175-2432918) Übergabe/ Einweisung erfolgt jedoch erst am SA. zwischen 0700 und 0900. Vorheriges Auslaufen ist nicht gestattet.**

9. Das Mitglied übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung. Der Verein haftet weder für ihn noch für andere Personen an Bord.

10. Schiffszustand, Funktionsfähigkeit der el. Geräte und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar müssen bei Übergabe vom Nutzer anhand der Checkliste überprüft werden. Diese wird dem Skipper mit den sonstigen Schiffspapieren vor Antritt der Fahrt ausgehändigt. Er hat Ausrüstung und Inventar auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Etwaige Mängel- insbesondere auch an die Segeln- oder Fehlbestände sind vor Fahrtantritt dem Bootsmann zu melden.

Geschieht das nicht und stellt der Nachfolger Mängel oder Fehlbestände fest, so wird das Mitglied in Höhe des Schadens bzw des Verlustes mit der Kautions in Anspruch genommen.

11. Rückzahlung der Kautions erfolgt nur nach Vorlage des vom Bootsmann unterzeichneten Übergabeprotokolls beim Schatzmeister.

12. Der Autopilot darf ausschließlich bei Motorfahrt und ruhiger See genutzt werden.

13. Der **Schiffsführer** erklärt ausdrücklich:

- die nautischen und seemännischen Kenntnisse zum Befahren des vorgesehenen Seegebietes zu haben,
- die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrung in der Führung einer Segelyacht zu besitzen,
- auf das Tragen von Rettungswesten zu achten,
- den Guldborg-Sund nicht zu durchfahren,
- die gesetzlichen Bestimmungen eines Gastlandes zu beachten und An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen,
- keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung durchzuführen,
- Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln- sie ist sein ideelles Eigentum,
- darauf zu achten, dass die Yacht nur mit Bootsschuhen betreten wird,
- die Segel **vor dem Auslaufen** selbst zu prüfen. Nachträglich festgestellte Schäden (außer Verschleiß wie z.B. offene Nähte) gehen zu Lasten des Nutzers,
- das Logbuch (wird bei Übergabe ausgehändigt/ Schiffslogbuch im Navitisch) in der gesetzlich vorgesehenen Form zu führen. Es ist nach Törnende dem Bootswart zu übersenden,
- Haustiere nur mit Genehmigung mitzubringen (erhöhte Reinigungsgebühr!)
- die gesetzlichen Vorschriften zum Zeitpunkt des Törnbeginns zur Inbetriebnahme der an Bord befindlichen Funkanlage zu beachten.

14. Die Teilnahme an Regatten oder Ausbildung/ Prüfungen außerhalb des Vereins ist **nicht** gestattet. Die Yacht ist in diesen Fällen nicht versichert.

15. Das Auslaufen bei herrschender oder angesagter Windstärke ab 7 bft geschieht auf eigene Gefahr. Das Boot ist dann nicht versichert! Auftretende Schäden hat die Crew in vollem Umfang selbst zu tragen.

16. Der Verein haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z. B. Seekarten, Hafenhandbücher, Kompass, Radar, GPS-Navigator usw. verursacht werden. Der Ausfall von navigatorischen Hilfsmitteln wie GPS-Navigator, Plotter, Radar usw. stellt keinen Grund zur Minderung der Gebühr dar. Das Mitglied hat sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrtgebietes eingehend zu informieren, wie z.B. über Strömungen und veränderte Wassertiefe bei starken Winden. Haftung für an Bord vergessene persönliche Gegenstände, wie Laptop, Handy, Kameras etc wird nicht übernommen.

III. Ausfall des Bootes

17. Wird das Schiff nicht rechtzeitig vom Verein zur Verfügung gestellt, so kann der Nutzer frühestens 48 Std. bei Rückzahlung des geleisteten Entgeltes vom Vertrag zurücktreten. Weitergehender Schadensersatz ist ausgeschlossen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung der anteiligen Chartergebühr für die Zeit, um die das Schiff später einsatzfähig wurde.

Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Gebrauchstüchtigkeit der Segelyacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin ermöglichen, berechtigen weder zur Minderung noch zum Rücktritt.

18. Es obliegt dem Nutzer, auch schlechtes Wetter mit in seine Törnplanung einzubeziehen. Sollte aus meteorologischen Gründen oder wegen vom Charterer verursachten Schäden eine pünktliche Rückgabe nicht möglich sein, gilt der Vertrag als grundsätzlich verlängert bis zur Rückgabe der Yacht.
19. Verlässt der Nutzer die Yacht an einem anderen als dem vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so trägt er alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder Land.
20. Verspätete Schiffsrückgabe führt zu Ersatzansprüchen, sofern das Boot anschließend von anderen hätte genutzt werden sollen (Nutzungsausfall).
21. Die Reparatur von Schäden durch normalen Materialverschleiß bis 150,- EURO kann vom Nutzer veranlasst werden. Diese Ausgaben werden vom Verein bei Vorlage einer quittierten Rechnung zurückerstattet. Der Schiffsname ist auf dem Beleg ebenso zu bezeichnen wie die Art der Arbeit Rechnungsbetrag in der Landeswährung des ausführenden Betriebes ausgestellt. Reparaturen, die den Betrag von 150, — EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vereins. Sie ist telefonisch vorab einzuholen.

22. Motorüberwachung:

Der Ölstand des Motors ist **täglich** zu überprüfen. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung durch mangelnde Kühlwasserzufuhr entstehen, **sind in keinem Fall versichert** und gehen zu Lasten des nutzenden Mitgliedes. Ebenso darf der Motor bei Schräglage unter Segeln über 10 Grad Krängung nicht benutzt werden, da ausreichende Schmierung nicht gewährleistet ist

Nach Start des Motors **muss** dieser so lange gefahren werden, bis Betriebstemperatur erreicht ist, d.h.: **mindestens 30 min! Motor keinesfalls nur kurzfristig fahren!**

23. Mitzubringen

Das Boot ist mit Automatik- Rettungswesten ausgestattet, Bettwäsche und Kissen sind nicht vorhanden

24. **Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt über Berichtigungen pp der Seekarten im Internet zu informieren**

http://www.bsh.de/de/Schiffahrt/Sportschiffahrt/Berichtigungsservice_Karten/1241.jsp

IV. Rückgabe

25. **Die Yacht ist sauber, segelklar, vollgetankt und mit einer versiegelten Gasflasche am FR. bis 1200 dem Beauftragten des Vereins zu übergeben (Bootsmann). Eine Endreinigung wird von einer gesondert beauftragten Reinigungskraft durchgeführt, die von der Crew vor Ort zu bezahlen ist. (35 €)**

26. Entstandene Schäden werden von der hinterlegten Kautions einbehalten. Schäden, die durch normalen Verschleiß, entstehen sind ausgenommen. Für Handlungen und Unterlassungen des Mitgliedes, für die das Mitglied von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält das Mitglied den Verein von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen frei.

V. Versicherung/ Schadensfall

27. Die Yacht ist wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung für Personen- und / o. Sachschäden € 10.000.000 €
- Kasko-Versicherung für die Yacht und die Ausrüstung. Hinterlegte Kautionsentspricht der Selbstbeteiligung pro Schadensereignis.

28. Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen führt zu keiner Haftungsfreistellung des Nutzers für Schäden, die nicht von der Versicherung ersetzt werden oder durch grobe Fahrlässigkeit an der Yacht entstanden sind.

29. Die Bedingungen des Versicherers sind Bestandteil dieses Vertrages und können auf Wunsch übersandt werden. Bei Schäden, Kollisionen und Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen ist **unverzüglich** der Bootswart, hilfsweise der Vorsitzende telefonisch, per Fax oder Mail zu informieren. **Das Formular „Schadensmeldung“ der Versicherung ist auszufüllen** (liegt im Navitisch / im Internet auf der Seite der Fa Schomacker) und **vom Schiffsführer unverzüglich der Versicherung** zuzuleiten. Ggf. ist für eine Bestätigung des Hafenmeisters, Arztes usw. zu sorgen. Eine verspätete Meldung kann zur Folge haben, dass die Versicherung nicht eintritt. In diesem Fall haftet der Nutzer! Auch **Auskunftsverweigerung gegenüber der Versicherung** kann zu Regressansprüchen gegen den Nutzer seitens des Versicherers führen. Die Selbstbeteiligung ist im Schadenfall vom Nutzer zu tragen. Schäden und Verluste werden mit der Kautions verrechnet, der Nutzer erhält in diesem Fall eine schriftliche Abrechnung übersandt.
30. Der Abschluss einer eigenen Skipper- Haftpflicht, möglichst incl Charterausfallsversicherung (zB beim ADAC) wird dringend empfohlen.
31. Jede Grundberührung ist im Logbuch unter Angabe der Position zu vermerken und SOFORT dem Bootsmann (oder den zuständigen im Verein) zu melden, der die anschließende Begutachtung durch einen Sachverständigen veranlasst.